

Konzern- verantwortungs- initiative: neue Entwicklungen



Die Konzernverantwortungsinitiative

Mit der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 10. Oktober 2016 (Konzernverantwortungsinitiative) sollen rechtsverbindliche Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften im Bereich Menschenrechte und Umwelt eingeführt werden.

Der Bundesrat hat die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Die Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) hat sich für einen indirekten Gegenvorschlag ausgesprochen, in dem zahlreiche Forderungen der Konzernverantwortungsinitiative enthalten sind.

Eckpunkte gemäss Zusatzbericht der RK-N

Im Rahmen der Revision des Aktienrechts stellte die RK-N im April und Mai 2018 neue Anträge, die einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative darstellen. Dabei sind folgende Punkte im Gesetzesentwurf enthalten und in einem Zusatzbericht erläutert:

- **Oberaufsicht des Verwaltungsrats:** Kernbestimmung des indirekten Gegenentwurfs bildet Artikel 716a^{bis} OR, der die Pflicht des Verwaltungsrats für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland umschreibt. Sodann hat der Verwaltungsrat Massnahmen zu treffen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft die fraglichen Bestimmungen einhält. Gemäss dem Zusatzbericht geht es dabei um eine Unterlassungspflicht, d.h. die Gesellschaften sollen

schädigendes Verhalten hinsichtlich der Menschenrechte und der Umwelt unterlassen. In diesem Sinne hat der Verwaltungsrat – als Teil der Compliance – eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Dabei sind Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen umzusetzen. Der Verwaltungsrat hat die Wirksamkeit der Massnahmen zu überwachen und über das Ergebnis dieser Tätigkeit zu berichten.

- **Anwendungsbereich / Schwellenwerte:** Gemäss der Vorlage sollen Unternehmen einer Sorgfaltsprüfungspflicht unterstellt werden, die zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllen:
 - Bilanzsumme von mehr als CHF 40 Millionen;
 - Umsatzerlös von mehr als CHF 80 Millionen;
 - Mehr als 500 Vollzeitangestellte im Jahresdurchschnitt.Die Regeln gelten auch für kleinere Gesellschaften, deren Tätigkeit besonders hohe Risiken zur Verletzung von Menschen- und Umweltrechten enthalten.
- **Berichterstattung:** Gemäss dem im Gegenentwurf vorgesehenen Gesetzestext haben Unternehmen, die zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet sind, in einem Bericht Rechenschaft über die Erfüllung der einzelnen Pflichten abzulegen. Zur Sorgfaltsprüfung gehört auch die Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen. Dieser Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen, wobei sich eine formelle Berichterstattung im Rahmen des Geschäftsberichts anbietet (bspw. als Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung).



- **Haftung:** Eine Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie aller mit der Geschäftsführung befassten natürlichen Personen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland ist ausgeschlossen (d.h. die Unternehmen und nicht die Organe sollen haften). Eine Haftung der Muttergesellschaft für bestimmtes Fehlverhalten von Tochtergesellschaften besteht nur, wenn ein Schaden (Vermögensminderung) aufgrund einer Beeinträchtigung von Leib und Leben oder von Eigentum in Ausland entstanden ist. Im Übrigen hat der Kläger die haftungsbegründenden Voraussetzungen einer Haftung zu beweisen.
- Analyse der gesamten Wertschöpfungs- oder Lieferkette in Bezug auf mögliche Auswirkungen (Identifikation von unmittelbaren Vertragspartnern oder Geschäftsbeziehungen mit Dritten, die ein von der Gesellschaft kontrolliertes Unternehmen unterhält);
- Allenfalls Implementierung geeigneter (Korrektur-)Massnahmen und Überprüfung durch eine qualifizierte unternehmensinterne Einheit (z.B. interne Revision);
- Einführung einer adäquaten internen Berichterstattung (z.B. seitens der Compliance-Abteilung);
- Evaluation möglicher Regelwerke zur externen Nachhaltigkeitsberichterstattung (siehe auch SIX-Richtlinie betr. Informationen zu Corporate Governance und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Art. 9 RLCG i.V. m. Art 9 Ziff. 2.03 RLRMP).

Empfehlungen und nächste Schritte

Der in der RK-N verabschiedete indirekte Gegenvorschlag könnte durchaus auf Zustimmung in beiden Kammern des Parlaments stossen, womit immerhin die Hoffnung besteht, dass die noch strengere Konzernverantwortungsinitiative vom Initiativkomitee zurückgezogen wird. Die Unternehmen tun jedoch unabhängig davon, welche der beiden Regelungen sich schliesslich durchsetzen wird, gut daran, sich frühzeitig Gedanken zur möglichen Umsetzung der möglichen neuen Anforderungen zu machen. Dabei sind u.a. folgende Punkte zu klären:

- Identifikation möglicher Risiken innerhalb des Konzerns (Ist-Aufnahme) bei der Einhaltung der anwendbaren Gesetze;



Reto Zemp
Audit DPP
rzemp@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2018 KPMG AG ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.